

taxlex

FACHZEITSCHRIFT FÜR STEUERRECHT

Top Thema

Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung

Praxisfall
Umsatzsteuer

Ertragssteuern

(Gemischte) Schenkungen
– Lösungsansatz de lege
ferenda

Internationales Steuerrecht

Amount B

Lohnsteuer & Sozialversicherung

SEG-Zulagen –
Update 2024



TAXLEX.MANZ.AT

ISSN 1813-4432

Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung gem § 67a EStG und Mitarbeiterbeteiligung gem § 3 Abs 1 Z 15 lit b EStG – ein rechnerischer Vergleich

BEITRAG. Der Beitrag beinhaltet einen rechnerischen Vergleich der Regelungen des § 3 Abs 1 Z 15 lit b EStG und des § 67a EStG unter der Annahme einer alternativen Anwendbarkeit und leitet daraus Vorteilhaftigkeitsüberlegungen ab. **taxlex 2024/46**



Univ.-Prof. Dr. **Sabine Kanduth-Kristen**, LL.M., StB, ist Universitätsprofessorin an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Institut für Finanzmanagement, Abteilung für Betriebliches Finanz- und Steuerwesen und Mitglied der Forschungsgruppe anwendungsorientierte Steuerlehre (FAST).



Univ.-Ass. **Stefanie Malle**, BSc., MSc., ist wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Abteilung für Betriebliches Finanz- und Steuerwesen am Institut für Finanzmanagement der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt.

A. Eckpunkte der Neuregelung in § 67a EStG

1. Zielsetzung des § 67a EStG

Neu gegründete Unternehmen verfügen gerade in den Anfangsjahren der unternehmerischen Tätigkeit häufig nicht über die notwendige Liquidität, für hochqualifizierte Mitarbeiter entsprechende Vergütungen in Geld leisten zu können.¹⁾ Um den Mitarbeitern dennoch ein attraktives Anreizsystem zu bieten, besteht die Möglichkeit, sie durch die Abgabe von Kapitalanteilen am zukünftigen Erfolg zu beteiligen.

Das Mitarbeiterbeteiligungsmodell gem § 3 Abs 1 Z 15 lit b EStG²⁾ sieht eine Steuer- und Abgabenbefreiung iHv € 3.000,-³⁾ jährlich für die unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von Kapitalanteilen vor, wobei ua Voraussetzung ist, dass die Gewährung an alle Arbeitnehmer oder an bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern erfolgt („Gruppenmerkmal“).⁴⁾ Ein über den Freibetrag hinausgehender geldwerter Vorteil ist im Zeitpunkt der Abgabe der Beteiligung als Vorteil aus dem Dienstverhältnis zu erfassen. Der Arbeitnehmer muss sohin bereits zum Zeitpunkt der Anteilsabgabe die Lohnsteuer sowie die Sozialversicherungsbeiträge tragen (gleichermaßen hat der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge und Lohnnebenkosten zu zahlen), obwohl kein Liquiditätszufluss erfolgt. Um dieser „Dry-Income“-Problematik⁵⁾ entgegenzuwirken, verankert das Start-Up-Förderungsgesetz⁶⁾ in § 67a EStG⁷⁾ ab 1. 1. 2024 eine weitere, speziell für Start-Ups und junge KMU geltende Sonderregelung für sog Start-Up-Mitarbeiterbeteiligungen.

Gem § 67a EStG kann der Arbeitgeber innerhalb von zehn Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Unternehmensgründung den Mitarbeitern Kapitalanteile (s Tabelle 1 unter Punkt 2)⁸⁾ am Unternehmen (unentgeltlich oder für eine maximale Gegenleistung in Höhe des Nominales) gewähren, wobei der geldwerte Vorteil aus dieser unentgeltlichen Abgabe iSd § 15 Abs 2 Z 1 EStG nicht im Zeitpunkt der Abgabe der Anteile, sondern erst

bei Veräußerung oder dem Eintritt sonstiger Umstände (zB Beendigung des Dienstverhältnisses, Tod des Arbeitnehmers, Liquidation des Arbeitgebers, etc) als zugeflossen gilt. Voraussetzung ist, dass die Mitarbeiter bei Erhalt der Anteile zur Behandlung als Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung optieren.⁹⁾ Mit der Ausübung oder Nichtausübung dieser Option kann gesteuert werden, ob § 67a EStG oder – bei Vorliegen der Voraussetzungen – alternativ etwa § 3 Abs 1 Z 15 lit b EStG (Freibetrag iHv € 3.000,-) zur Anwendung kommen soll. Der Vorteil iSd § 67a EStG kann einzelnen Arbeitnehmern gewährt werden, die Erfüllung des Gruppenmerkmals ist nicht erforderlich.¹⁰⁾

¹⁾ Vgl RV 2321 BlgNR 27. GP 1.

²⁾ IVm § 49 Abs 3 Z 18 lit c ASVG, § 41 Abs 4 lit c FLAG und § 5 Abs 2 lit c KommStG.

³⁾ Gem § 3 Abs 1 Z 15 lit c EStG beträgt der Freibetrag für die unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von Beteiligungen bei Mitarbeiterbeteiligungsstiftungen € 4.500,- jährlich. Diese Form der Steuerbefreiung wird in der Folge nicht näher betrachtet.

⁴⁾ Aus diesem Grund wird dieses Modell für Start-Ups häufig als ungeeignet angesehen, weil diese idR nur einzelne Arbeitnehmer beteiligen möchten (vgl *Neumann/Rombold*, FlexKapG und Start-Up-Förderungsgesetz aus Arbeitnehmerperspektive, ÖStZ 2024, 177 [177]).

⁵⁾ RV 2321 BlgNR 27. GP 1.

⁶⁾ BGBl I 2023/200.

⁷⁾ IVm § 50a ASVG, § 41 Abs 4 lit i FLAG und § 5 Abs 2 lit f KommStG.

⁸⁾ Sofern Arbeitnehmer keine direkten Anteile am Unternehmen erhalten, sondern anhand von schuldrechtlichen Prämienzusagen (sog Phantom-Stocks bzw Virtual Shares) indirekt am Erfolg des Unternehmens teilhaben, ist § 67a EStG nicht anwendbar. § 124b Z 460 EStG idF RV zum AbgÄG 2024, 2610 BlgNR 27. GP, sieht im Zeitraum 1. 1. 2024 bis 31. 12. 2025 die Möglichkeit einer steuerfreien Umwandlung von solchen virtuellen Unternehmensanteilen in eine Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung gem § 67a EStG vor, wenn die Voraussetzungen des § 67a Abs 2 EStG im Zeitpunkt des Wechsels erfüllt sind.

⁹⁾ Vgl zB *Beiser*, Flexible Kapitalgesellschaften nach dem GesRÄG 2023 und dem Start-Up-Förderungsgesetz, RdW 2024, 201 (208).

¹⁰⁾ Vgl RV 2321 BlgNR 27. GP 2.

Ziel des § 67a EStG ist die Vermeidung der sog „Dry-Income“-Problematik.

Nachfolgend wird – nach einer überblicksweisen Darstellung der Voraussetzungen und Wirkungen des § 67a EStG – ein

rechnerischer Vergleich angestellt, der die Steuerbelastung beider Modelle (§ 3 Abs 1 Z 15 lit b EStG; § 67a EStG) unter Berücksichtigung von Lohnnebenkosten gegenüberstellt, um daraus Vorteilhaftigkeitsüberlegungen sowohl für die Arbeitnehmer- als auch für die Arbeitgeberseite ableiten zu können. Dabei wird unterstellt, dass die Voraussetzungen für die alternative Inanspruchnahme der Regelungen – sohin insb auch das Gruppenmerkmal iZm § 3 Abs 1 Z 15 lit b EStG – erfüllt sind.¹¹⁾

2. Voraussetzungen für die Behandlung als Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung

Für die Behandlung als Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung müssen überblicksmäßig folgende Voraussetzungen gem § 67a Abs 2 EStG kumulativ erfüllt sein:

Arbeitgeberunternehmen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Anteilsgewährung innerhalb der 10-Jahresfrist nach Ablauf des Kalenderjahres der Gründung; ➤ Gewährung aus sachlichen, betriebsbezogenen Gründen. <p>Wirtschaftliche Kriterien (bezogen auf das dem Zeitpunkt der Abgabe der Anteile vorangegangene Wirtschaftsjahr):</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ ≤ 100 Dienstnehmer im Jahresdurchschnitt; ➤ ≤ € 40 Mio Umsatzerlöse (§ 189a Z 5 UGB); ➤ keine vollständige Einbindung in einen Konzernabschluss; ➤ ≤ 25% der Anteile am Kapital oder den Stimmrechten am Unternehmen werden durch Unternehmen gehalten, die in einen Konzernabschluss einzubeziehen sind.
Arbeitnehmer	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Nichtüberschreiten der 10%igen Beteiligungsgrenze durch den Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Abgabe und davor; ➤ steuerliche Arbeitnehmereigenschaft (LSt); ➤ Option zur Behandlung als Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung.
(Abgabe der Beteiligung)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kapitalanteil (zB Aktien, Partizipationsscheine, Substanzgenussrechte, Anteile an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, GmbH-Anteile, Anteile an einer FlexKapG, Unternehmenswert-Anteile gem § 9 FlexKapGG, echte stille Beteiligung);¹²⁾ ➤ Anteilsgewährung durch Arbeitgeberunternehmen oder dessen Gesellschafter; ➤ nach dem 31. 12. 2023; ➤ unentgeltliche Anteilsgewährung (Gegenleistung max bis zum Nennwert möglich); ➤ begünstigtes Ausmaß insgesamt bis zu 10%; ➤ Vinkulierung.
formal	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Dokumentation am Lohnkonto.¹³⁾

Tabelle 1: Voraussetzungen für die Behandlung als Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung gem § 67a EStG

Für nähere Informationen betreffend die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung wird auf die ausführliche Darstellung in der Literatur¹⁴⁾ verwiesen.

3. Steuerliche Behandlung der Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung

Die Besonderheit der Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung besteht darin, dass der geldwerte Vorteil aus der unentgeltlichen Abgabe der Beteiligung (§ 15 Abs 2 EStG) – abweichend von der allgemeinen Regelung des § 19 EStG – erst als zugeflossen gilt, wenn der Anteil veräußert wird oder ein nach § 67a Abs 3 EStG geregeltes „Trigger-Event“ (insb die Rückübertragung an den Arbeitgeber, Beendigung des Dienstverhältnisses oder Aufhebung der Vinkulierung seitens des Arbeitgebers) eintritt.¹⁵⁾ Im Vergleich zur bestehenden Regelung des § 3 Abs 1 Z 15 lit b EStG zielt das neue Modell nicht auf eine partielle Steuerbefreiung (Freibetrag) ab, sondern verlegt den Zufluss- und sohin den Besteuerungszeitpunkt in die Zukunft. Zudem weichen auch der anzuwendende Steuersatz und die Methode zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage (s § 67a Abs 4 EStG) von den allgemeinen Bestimmungen ab.¹⁶⁾

Der Vorteil aus der unentgeltlichen Abgabe einer Mitarbeiterbeteiligung bemisst sich im Falle einer Veräußerung am erzielten Veräußerungserlös bzw bei Eintritt „sonstiger Umstände“ am gemeinen Wert abzüglich der vom Arbeitnehmer geleisteten Zahlungen auf den Nennwert (§ 67a Abs 2 Z 1 iVm Abs 4 EStG). Die Besteuerung des geldwerten Vorteils erfolgt sodann iRv Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zweigeteilt: 75% des erzielten Veräußerungserlöses wird als sonstiger Bezug mit einem festen Steuersatz iHv 27,50% besteuert; die übrigen 25% gelten als laufender Bezug (ohne Erhöhung des Jahressechstels) und werden gem § 67 Abs 10 EStG zum Tarifsteuersatz erfasst. Voraussetzung für die Anwendung dieses Besteuerungsregimes ist die Einhaltung bestimmter Fristen (Dauer des Dienstverhältnisses von mindestens zwei Jahren; Zufluss frühestens drei Jahre nach dem Zeitpunkt der erstmaligen Abgabe einer Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung an den Arbeitnehmer [mit Ausnahmen – s § 67a Abs 4 Z 2 EStG]).

Der Teil, der als laufender Bezug zu erfassen ist (25%), unterliegt der Kommunalsteuer, dem Dienstgeberbeitrag zum FLAF und ggf dem Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag. Der als

¹¹⁾ Zu einer Gegenüberstellung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der beiden Modelle s ua *Platzer*, Start-up-Mitarbeiterbeteiligung und Mitarbeiterbeteiligung im Vergleich, PV-Info 2024, 8 (12ff); *Wimpissinger/Wenger* in *Zwick* (Hrsg), Praxishandbuch FlexCo (2024) 200 (200ff).

¹²⁾ Vgl *Varro* in *Rastegar/Rastegar/Rastegar* (Hrsg), FlexKapGG-ON (2024) § 67a EStG Rz 27f; s auch LStR 2002 Rz 87.

¹³⁾ Vgl § 1 Abs 1 Z 21 Lohnkontenverordnung 2006 idF BGBl II 2024/64.

¹⁴⁾ Siehe ua *Beiser*, Mitarbeiter, Mitbeteiligte und Mitunternehmer im Licht Flexibler Kapitalgesellschaften und von Start-Up-Mitarbeiterbeteiligungen – eine Analyse verschiedener Gestaltungsinstrumente nach dem GesRAG 2023 und dem Start-Up-Förderungsgesetz, ÖStZ 2024, 53 (55); *Kufner/Ruhdorfer-Grasl/Ceipek*, Die neue Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung, SWK 2023, 802 (802); *Ludvik*, Mitarbeiterbeteiligungen unter Berücksichtigung der Flexiblen Kapitalgesellschaft (Unternehmenswertanteil), ASoK 2024, 86 (86ff); *Neumann/Rombold*, ÖStZ 2024, 177 (178ff); *Novak/Aspalter*, Was bringt die neue Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung nach § 67a EStG? ecoloX 2023, 923 (923ff); *Platzer*, PV-Info 2024, 8 (8ff); *Puchner/Gloser*, Die neue Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung, CFO aktuell 2024, 20 (20ff); *Varro*, Bessere steuerliche Rahmenbedingungen für Start-Up-Mitarbeiterbeteiligungen, taxlex 2024, 3 (3ff).

¹⁵⁾ Siehe dazu näher *Platzer*, PV-Info 2024 8 (9f).

¹⁶⁾ Vgl zB *Jakom/Marschner*, EStG¹⁷ (2024) § 67a Rz 1; *Hunger/Knechtsberger*, FlexKapG und Start-Up-Förderungsgesetz – (Steuerliche) Chance und Problemstellungen für Unternehmer:innen, ÖStZ 2024, 155 (157).

sonstiger Bezug zu erfassende Teil (75%) löst keine Lohnnebenkosten aus.

Das Modell des § 67 a EStG sieht im Besteuerungszeitpunkt eine pauschale Aufteilung auf einen „laufenden Bezug“ und einen „sonstigen Bezug“ vor, wobei letzterer einem an die KESt angelehnten, festen Lohnsteuersatz von 27,50% unterliegt.

Für sozialversicherungsrechtliche Zwecke gilt bei Anteilsveräußerung der Veräußerungserlös abzüglich geleisteter Zahlungen als Beitragsgrundlage, in allen anderen Fällen der 30fache Betrag der Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 Abs 1 ASVG. Zu beachten ist, dass die zeitliche Erfassung für sozialversicherungsrechtliche Zwecke von der zeitlichen Erfassung für Zwecke der Einkommensteuer auseinanderfallen kann.¹⁷⁾ Die Sozialversicherungsbeiträge sind zur Gänze von dem zum laufenden Tarifsteuersatz besteuerten Arbeitslohn abzuziehen (§ 67a Abs 5 EStG).

Für sozialversicherungsrechtliche Zwecke gilt bei Anteilsveräußerung der Veräußerungserlös abzüglich geleisteter Zahlungen als Beitragsgrundlage, in allen anderen Fällen der 30fache Betrag der Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 Abs 1 ASVG. Zu beachten ist, dass die zeitliche Erfassung für sozialversicherungsrechtliche Zwecke von der zeitlichen Erfassung für Zwecke der Einkommensteuer auseinanderfallen kann.¹⁷⁾ Die Sozialversicherungsbeiträge sind zur Gänze von dem zum laufenden Tarifsteuersatz besteuerten Arbeitslohn abzuziehen (§ 67a Abs 5 EStG).

B. Vergleich der abgabenrechtlichen Behandlung der beiden Mitarbeiterbeteiligungsmodelle

Nachfolgend werden die Mitarbeiterbeteiligungsmodelle der §§ 67a und 3 Abs 1 Z 15 lit b EStG (§ 67a EStG: Modell „Steueraufschub“; § 3 Abs 1 Z 15 lit b EStG: Modell „Freibetrag“) gegenübergestellt. Dabei soll – ungeachtet der unterschiedlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Begünstigungen – vor allem die Wirkung von Steueraufschub versus sofortige Besteuerung unter Gewährung eines Freibetrags herausgearbeitet werden.

¹⁷⁾ So löst etwa auch das Ende der Pflichtversicherung in Österreich eine Erfassung für sozialversicherungsrechtliche Zwecke aus. Zu einem Vergleich der Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung im EStG und im ASVG s *Platzer, PV-Info* 2024, 8 (11f).

1. Eckpunkte der Modelle

	Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung gem § 67a EStG	Mitarbeiterbeteiligung gem § 3 Abs 1 Z 15 lit b EStG
Zeitpunkt der steuerlichen Erfassung	Vorteil aus dem Dienstverhältnis im Zeitpunkt der <ul style="list-style-type: none"> ➤ Anteilsveräußerung bzw ➤ bei Eintritt sonstiger Umstände: <ul style="list-style-type: none"> - Beendigung des Dienstverhältnisses; - Aufhebung der Vinkulierung; - Liquidation des Arbeitgebers; - Tod des Arbeitnehmers; - Missachtung der lohnsteuerrechtlichen Pflichten durch den Arbeitgeber. 	Vorteil aus dem Dienstverhältnis im Zeitpunkt der Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums (Anteilsgewährung). Einkünfte aus Kapitalvermögen bei späterer Anteilsveräußerung.
Besteuerung des Erwerbs der Beteiligung	Keine Besteuerung im Zeitpunkt der Anteilsgewährung (Ausgabezeitpunkt).	Vorteil aus dem Dienstverhältnis; Freibetrag bis € 3.000,- jährlich, darüber hinaus sofortige Besteuerung zum Tarif. Nachversteuerung des Freibetrags bei Nichteinhaltung der Behaltefrist gem § 3 Abs 1 Z 15 lit b EStG. ¹⁸⁾
Laufende Besteuerung von Dividenden und Gewinnanteilen	Lineare Gewinnausschüttung: Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gem § 27 Abs 2 EStG; besonderer Steuersatz: 27,50%. Alineare Gewinnausschüttung innerhalb von drei Jahren ab Anteilsgewährung: laufender Bezug gem § 67 Abs 10 EStG.	Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gem § 27 Abs 2 EStG; besonderer Steuersatz: 27,50%.
Besteuerung der Veräußerung der Beteiligung oder bei Eintritt sonstiger Umstände	„Wertsteigerungskomponente“: 75% als sonstiger Bezug: besonderer Lohnsteuersatz von 27,50%. „Wert des Anteils bei Gewährung“: 25% als laufender Bezug: steuerpflichtig gem § 67 Abs 10 EStG zum Tarifsteuersatz. Voraussetzung: Wahrung der Fristen gem § 67a Abs 4 Z 2 EStG.	Einkünfte aus der Wertsteigerung von Kapitalvermögen gem § 27 Abs 3 EStG; besonderer Steuersatz: 27,50%.

¹⁸⁾ Wird die Behaltefrist von fünf Jahren nicht eingehalten, ist der im Zeitpunkt der Zuwendung steuerfrei belassene Betrag als sonstiger Bezug gem § 67 Abs 10 EStG nachzuersteuern. Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber die Einhaltung der Behaltefrist jährlich durch Vorlage eines Depotauszugs (bei Aktien und Partizipationsscheinen) bis 31. 3. jeden Jahres nachzuweisen. Der Nachweis ist zum Lohnkonto zu nehmen. Siehe LStR 2002, Rz 90.

	Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung gem § 67a EStG	Mitarbeiterbeteiligung gem § 3 Abs 1 Z 15 lit b EStG
Bemessungsgrundlage	Veräußerungszeitpunkt: Veräußerungserlös oder gemeiner Wert abzüglich Gegenleistung iSd § 67a Abs 2 Z 1 EStG.	Ausgabezeitpunkt: Wert der Beteiligung ¹⁹⁾ im Ausgabezeitpunkt abzüglich allfälliger Gegenleistungen und abzüglich Freibetrag iHv max € 3.000,-. Veräußerungszeitpunkt: Veräußerungserlös abzüglich Anschaffungskosten (Wert der Beteiligung im Zeitpunkt des Erwerbs einschließlich des steuerfreien Vorteils ²⁰⁾).
Lohnnebenkosten	75% sind LNK-befreit; 25% sind LNK-pflichtig: DB, DZ, KommSt.	Bis € 3.000,- LNK-befreit, darüber hinaus LNK-pflichtig.
Sozialversicherung	Sozialversicherungspflichtig (§ 50a ASVG), aber Besteuerungsaufschub. Beitragsgrundlage: Veräußerungserlös abzüglich Zahlungen gem § 67a Abs 2 Z 1 EStG oder monatliche Höchstbemessungsgrundlage.	Bis € 3.000,- sozialversicherungsfrei, darüber hinaus sozialversicherungspflichtig.

Tabelle 2: Eckpunkte der beiden Modelle

2. Vorteilhaftigkeitsvergleich

a) Prämissen

Die nachfolgenden Überlegungen unterstellen, dass die Voraussetzungen für die alternative Anwendung des Modells „Steueraufschub“ und des Modells „Freibetrag“ erfüllt sind. Weiters wird angenommen, dass die Anteile unentgeltlich abgegeben werden (keine Gegenleistung im Zeitpunkt der Ausgabe der Anteile) und dass die relevanten Fristen für die Inanspruchnahme der Begünstigungen eingehalten werden.

Die zeitliche Komponente (Barwertbetrachtung) wird bei den Berechnungen außer Acht gelassen.

Beträgt der Wert der Beteiligung im Ausgabezeitpunkt weniger als € 3.000,-, ist das Modell „Freibetrag“ jedenfalls günstiger als das Modell „Steueraufschub“, weil in diesem Fall der Besteuerungsaufschub auch in diesem Modell eintritt (keine Steuerbelastung im Ausgabezeitpunkt), die Besteuerung im Zeitpunkt der Anteilsveräußerung zur Gänze mit 27,50% erfolgt und keine Lohnnebenkosten anfallen. Es wird daher nachfolgend angenommen, dass der Wert der Beteiligung im Ausgabezeitpunkt über € 3.000,- liegt.

In Bezug auf die Sozialversicherung ist festzuhalten, dass die nachfolgend aus dem Vorteilhaftigkeitsvergleich resultierenden Grenzbeträge zu einer Überschreitung der Höchstbeitragsgrundlage führen, sodass die Sozialversicherungsbeiträge die Vorteilhaftigkeit (unter Außerachtlassung zeitlicher Aspekte)²¹⁾ nicht beeinflussen. Bei einem Grenzsteuersatz von 50%²²⁾ wird davon auszugehen sein, dass es – sofern der Vorteil während des aufrechten Dienstverhältnisses zufließt – bereits durch den laufenden Bezug zu einer Überschreitung der Höchstbeitragsgrundlage kommt. In der formelmäßigen Darstellung wird die Sozialversicherung daher weder auf Arbeitnehmer- noch auf Arbeitgeberseite abgebildet.

Betrachtet wird zunächst die Sicht des Arbeitnehmers und in der Folge die Sicht des Arbeitgebers.

b) Formelmäßige und rechnerische Darstellung (Arbeitnehmersicht)

Für die Besteuerung auf Arbeitnehmerseite kommt im Modell „Steueraufschub“ gem § 67a EStG im Zeitpunkt der Veräußerung der Beteiligung (oder bei Eintritt sonstiger Umstände) eine pauschalierende Betrachtung zur Anwendung: 25% des Veräußerungserlöses gelten als laufender Bezug, 75% des Veräußerungserlöses gelten als sonstiger Bezug mit festem

Steuersatz von 27,50%. Im Modell „Freibetrag“ gem § 3 Abs 1 Z 15 lit b EStG ist der Wert der Beteiligung im Ausgabezeitpunkt abzüglich des Freibetrags iHv € 3.000,- lohnsteuerlich zu erfassen; die Wertsteigerung bei Veräußerung unterliegt der Kapitalertragsteuer iHv 27,50%. Die Besteuerungsfolgen auf Arbeitnehmerseite können für das Modell „Steueraufschub“ gem § 67a EStG bei einem Grenzsteuersatz von 50% wie folgt dargestellt werden (W_{VE} = Wert im Zeitpunkt der Veräußerung oder bei Eintritt sonstiger Umstände):

$$\text{Ertragsteuerbelastung} = W_{VE} \times 25\% \times 50\% + W_{VE} \times 75\% \times 27,50\% = 33,125\% W_{VE}$$

Für das Modell „Freibetrag“ gem § 3 Abs 1 Z 15 lit b EStG lässt sich die Steuerbelastung bei einem Grenzsteuersatz von 50% wie folgt darstellen (W_{AZ} = Wert im Ausgabezeitpunkt der Beteiligung; W_{VE} = Veräußerungserlös im Zeitpunkt der Beteiligungsveräußerung):

$$\text{Ertragsteuerbelastung} = (W_{AZ} - 3.000) \times 50\% + (W_{VE} - W_{AZ}) \times 27,50\% = 22,50\% W_{AZ} - 1.500 + 27,50\% W_{VE}$$

Somit ergibt sich der folgende Zusammenhang zwischen dem Wert im Ausgabezeitpunkt und dem Veräußerungserlös, für den die Steuerbelastung in beiden Modellen ident ist:

$$33,125\% W_{VE} = 22,50\% W_{AZ} - 1.500 + 27,50\% W_{VE}; \text{ daraus folgt:}$$

$$5,625\% W_{VE} = 22,50\% W_{AZ} - 1.500$$

Daraus folgt:

$$W_{VE} = 4 W_{AZ} - 26.666,67 \quad \text{bzw} \quad W_{AZ} = W_{VE} / 4 + 6.666,67$$

¹⁹⁾ Gem § 15 Abs 2 EStG erfolgt die Bewertung des geldwerten Vorteils mit dem um übliche Preisnachlässe verminderten üblichen Endpreis des Abgabeorts. Für an einer Börse notierte Beteiligungen ist dies der Börsenkurs am Tag der Übertragung der Beteiligung, sonst der gemeine Wert der Beteiligung (s LStR 2002, Rz 218).

²⁰⁾ Vgl LStR 2002, Rz 90.

²¹⁾ In zeitlicher Hinsicht ist zu beachten, dass eine allenfalls durch die Mitarbeiterbeteiligung ausgelöste Sozialversicherungsbelastung zu unterschiedlichen Zeitpunkten anfällt (im Modell „Freibetrag“ bei Ausgabe der Anteile; im Modell „Steueraufschub“ bei Veräußerung oder Eintritt sonstiger Umstände).

²²⁾ Hier führt der ermittelte Grenzbetrag im Modell „Freibetrag“ nach Abzug des Freibetrags zu einem Wert unter der Höchstbeitragsgrundlage von € 6.060,- für 2024.

Liegt der Veräußerungserlös W_{VE} bei gegebenem Wert W_{AZ} über dem Wert, der sich laut Formel ergibt, ist das Modell „Freibetrag“ unter Vernachlässigung der zeitlichen Perspektive (Barwertbetrachtung) günstiger als das Modell „Steueraufschub“. Liegt der Wert im Ausgabezeitpunkt W_{AZ} bei gegebenem Veräußerungserlös W_{VE} unter dem Wert, der sich laut Formel ergibt, ist das Modell „Freibetrag“ aus der Sicht des Arbeitnehmers ebenfalls günstiger. Das Modell „Steueraufschub“ ist somit innerhalb der sich aus den Formeln ergebenden Grenzbeträge vorteilhaft. Bereits weniger als²³⁾ eine Vervielfachung des Anteilswerts zwischen Ausgabe- und Veräußerungszeitpunkt führt folglich zu einer Vorteilhaftigkeit des Modells „Freibetrag“ (ohne Barwertbetrachtung).

Rechnerisch ergibt sich somit, dass das Modell „Freibetrag“ unter Außerachtlassung der Zeitkomponente jedenfalls dann vorteilhafter ist, wenn der Wert der Beteiligung im Ausgabezeitpunkt maximal € 8.889,- beträgt, weil bei diesem Betrag W_{AZ} und W_{VE} rechnerisch übereinstimmen.²⁴⁾

Für die Grenzsteuersätze von 48% und 40% ergibt sich:

Grenzsteuersatz 48%	$W_{VE} = 4 W_{AZ} - 28.097,56$	bzw	$W_{AZ} = W_{VE} / 4 + 7.024,39$
Grenzsteuersatz 40%	$W_{VE} = 4 W_{AZ} - 38.400,-$	bzw	$W_{AZ} = W_{VE} / 4 + 9.600,-$

Rechnerisch ergibt sich für einen Grenzsteuersatz von 48%, dass das Modell „Freibetrag“ unter Außerachtlassung der Zeitkomponente jedenfalls dann vorteilhafter ist, wenn der Wert der Beteiligung im Ausgabezeitpunkt bei maximal € 9.366,- liegt, weil bei diesem Betrag W_{AZ} und W_{VE} rechnerisch übereinstimmen. Bei einem Grenzsteuersatz von 40% liegt der relevante Grenzbetrag für den Wert der Beteiligung im Ausgabezeitpunkt bei € 12.800,-.

Der Zusammenhang lässt sich tabellarisch wie folgt darstellen:

Wert im Zeitpunkt der Ausgabe (W_{AZ})	Modell „Steueraufschub“ vorteilhaft bis zum Wert im Zeitpunkt der Veräußerung (W_{VE})		
	Grenzsteuersatz 50%	Grenzsteuersatz 48%	Grenzsteuersatz 40%
€ 8.889,-	€ 8.889,-	n/a	n/a
€ 9.000,-	€ 9.333,-	n/a	n/a
€ 9.366,-	€ 10.797,-	€ 9.366,-	n/a
€ 10.000,-	€ 13.333,-	€ 11.902,-	n/a
€ 11.000,-	€ 17.333,-	€ 15.902,-	n/a
€ 12.000,-	€ 21.333,-	€ 19.902,-	n/a
€ 12.800,-	€ 24.533,-	€ 23.102,-	€ 12.800,-
€ 13.000,-	€ 25.333,-	€ 23.902,-	€ 13.600,-
€ 14.000,-	€ 29.333,-	€ 27.902,-	€ 17.600,-
€ 15.000,-	€ 33.333,-	€ 31.902,-	€ 21.600,-
...
€ 50.000,-	€ 173.333,-		

Tabelle 3: Zusammenhang zwischen W_{AZ} und W_{VE} in Abhängigkeit des Grenzsteuersatzes

Bei einem Anteilswert im Ausgabezeitpunkt von € 10.000,- ist das Modell „Steueraufschub“ gem § 67a EStG bei einem Grenzsteuersatz von 50% bis zu einem Veräußerungserlös von rund € 13.333,- (Grenzsteuersatz 48%: € 11.902,-) günstiger als das Modell „Freibetrag“ gem § 3 Abs 1 Z 15 lit b EStG. Liegt der Veräußerungserlös darüber, dreht sich die Vorteilhaftigkeit unter Vernachlässigung einer Barwertbetrachtung ceteris paribus zugunsten des Freibetragsmodells um.

Anmerkung:

Jede Erhöhung des Anteilswerts im Ausgabezeitpunkt führt - unabhängig vom jeweiligen Grenzsteuersatz - zu einer Erhöhung des für die Vorteilhaftigkeit relevanten Veräußerungserlöses um das Vierfache der Betragserhöhung. Beträgt der Anteilswert im Ausgabezeitpunkt bei einem Grenzsteuersatz von 50% zB um € 1.000,- mehr (somit € 11.000,-), steigt der Veräußerungserlös, bis zu dem § 67a EStG vorteilhaft ist, um € 4.000,- (4x € 1.000,-) auf € 17.333,- (€ 13.333,- + € 4.000,-; bei einem Grenzsteuersatz von 48% auf € 15.902,- [€ 11.902,- + € 4.000,-]). Dies gilt auch für jede weitere Erhöhung des Anteilswerts im Ausgabezeitpunkt (bei einem Anteilswert von € 12.000,- [+ € 2.000,-] beträgt der relevante Veräußerungserlös bei einem Grenzsteuersatz von 50% somit € 21.333,- [€ 13.333,- + € 2.000,- x 4]).

Die Darstellung zeigt, dass das Modell „Steueraufschub“ nur dann vorteilhaft ist, wenn die Wertentwicklung der Beteiligung zwischen dem Ausgabezeitpunkt und dem Veräußerungszeitpunkt (weit) unter einer Vervielfachung liegt. Je höher der Wert im Ausgabezeitpunkt, desto höher darf dabei die relative Wertentwicklung der Beteiligung sein und sich an eine Vervielfachung annähern. Die nachstehende Tabelle zeigt die Wertverhältnisse (Grenzsteuersatz 50%):

Wert im Zeitpunkt der Ausgabe (W_{AZ})	Modell „Steueraufschub“ vorteilhaft bis zum Wert im Zeitpunkt der Veräußerung (W_{VE})	Verhältnis W_{VE} zu W_{AZ}
€ 10.000,-	€ 13.333,-	133,33%
€ 20.000,-	€ 53.333,-	266,67%
€ 40.000,-	€ 133.333,-	333,33%
€ 80.000,-	€ 293.333,-	366,67%
€ 160.000,-	€ 613.333,-	383,33%

Tabelle 4: Wertverhältnis W_{VE} zu W_{AZ} (Grenzsteuersatz 50%)

²³⁾ Aufgrund des Abzugs der Konstante (€ 26.666,67).

²⁴⁾ Bei Berücksichtigung der Sozialversicherung isoliert bezogen auf die Mitarbeiterbeteiligung würde sich hier ein zusätzlicher Vorteil des Freibetragsmodells ergeben, weil der Freibetrag die sozialversicherungsrechtliche Beitragsgrundlage im Ausgabezeitpunkt vermindert, während im Modell „Steueraufschub“ im Zeitpunkt der Veräußerung der Veräußerungserlös (gedeckt mit der Höchstbeitragsgrundlage) als Beitragsgrundlage heranzuziehen wäre.

Wert im Ausgabezeitpunkt:	Veräußerungserlös:	EST*) Modell „Steueraufschub“ § 67a EStG	EST*) Modell „Freibetrag“ § 3 Abs 1 Z 15 lit b EStG			Vorteil (-) / Nachteil (+) Modell „Steueraufschub“
		im Zeitpunkt der Veräußerung	im Ausgabezeitpunkt	im Zeitpunkt der Veräußerung	Summe	
€ 10.000,-	€ 13.000,-	€ 4.306,-	€ 3.500,-	€ 825,-	€ 4.325,-	- € 19,-
€ 10.000,-	€ 20.000,-	€ 6.625,-	€ 3.500,-	€ 2.750,-	€ 6.250,-	+ € 375,-
€ 10.000,-	€ 30.000,-	€ 9.938,-	€ 3.500,-	€ 5.500,-	€ 9.000,-	+ € 938,-
€ 10.000,-	€ 40.000,-	€ 13.250,-	€ 3.500,-	€ 8.250,-	€ 11.750,-	+ € 1.500,-
€ 20.000,-	€ 40.000,-	€ 13.250,-	€ 8.500,-	€ 5.500,-	€ 14.000,-	- € 750,-
€ 20.000,-	€ 60.000,-	€ 19.875,-	€ 8.500,-	€ 11.000,-	€ 19.500,-	+ € 375,-
€ 20.000,-	€ 80.000,-	€ 26.500,-	€ 8.500,-	€ 16.500,-	€ 25.000,-	+ € 1.500,-

*) gerundet.

Tabelle 5: Vorteilhaftigkeit der Modelle aus der Sicht des Arbeitnehmers (Grenzsteuersatz 50%)

Geht die Wertsteigerung der Beteiligung über diese Wertentwicklung (s Verhältnis W_{VE} zu W_{AZ} in Tabelle 4) hinaus, ist das Modell „Freibetrag“ (unter Außerachtlassung der zeitlichen Aspekte) vorteilhafter als das Modell „Steueraufschub“.

Aus Arbeitnehmersicht ist das Modell des § 67a EStG erst ab einer bestimmten Höhe des Anteilswerts im Ausgabezeitpunkt interessant.

Berechnungsbeispiel (Grenzsteuersatz 50%) s Tabelle 5 oben.²⁵⁾

Je höher die Wertsteigerung (über das in Tabelle 4 gezeigte Wertverhältnis hinaus) ausfällt, desto vorteilhafter ist das

Modell „Freibetrag“. Umgekehrt begünstigt das Modell „Steueraufschub“ höhere Anteilswerte im Ausgabezeitpunkt und relativiert die Vorteilhaftigkeit des Modells „Freibetrag“, je höher der Wert im Ausgabezeitpunkt ist.

c) Formelmäßige und rechnerische Darstellung (Arbeitgebersicht)

Für den Arbeitgeber ist – unter Ausklammerung der Sozialversicherungsbeiträge, s Punkt a) – die Belastung mit Lohnnebenkosten von Relevanz. Im Modell „Steueraufschub“ gem § 67a EStG fallen diese erst bei Veräußerung der Beteiligung oder bei Eintritt sonstiger Umstände an und werden von 25% des Veräußerungserlöses berechnet. Im Modell „Freibetrag“ gem § 3 Abs 1 Z 15 lit b EStG fallen die Lohnnebenkosten im Ausgabezeitpunkt an, wobei der Freibetrag die Berechnungsbasis für die Lohnnebenkosten vermindert. Die Lohnnebenkosten werden nachfolgend mit 7,07% angenommen (3% Kommunalsteuer, 3,70% Dienstgeberbeitrag zum FLAF,²⁶⁾ 0,37% Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag²⁷⁾).²⁸⁾

Die Lohnnebenkostenbelastung auf Arbeitgeberseite kann für das Modell „Steueraufschub“ wie folgt dargestellt werden (W_{VE} = Wert im Zeitpunkt der Veräußerung oder bei Eintritt sonstiger Umstände):

$$\text{Belastung mit Lohnnebenkosten} = W_{VE} \times 25\% \times 7,07\% = 1,7675\% W_{VE}$$

Für das Modell „Freibetrag“ lässt sich die Belastung wie folgt darstellen (W_{AZ} = Wert im Ausgabezeitpunkt der Beteiligung):

$$\text{Belastung mit Lohnnebenkosten} = (W_{AZ} - 3.000) \times 7,07\% = 7,07\% W_{AZ} - 212,10$$

Somit ergibt sich der folgende Zusammenhang zwischen dem Wert im Ausgabezeitpunkt und dem Veräußerungserlös, für den die Belastung mit Lohnnebenkosten in beiden Modellen ident ist:

$$1,7675\% W_{VE} = 7,07\% W_{AZ} - 212,10$$

Daraus folgt:

$$W_{VE} = 4 W_{AZ} - 12.000,- \quad \text{bzw} \quad W_{AZ} = W_{VE} / 4 + 3.000,-$$

Aus Arbeitgebersicht ist das Modell des § 67a EStG im Vergleich zur Arbeitnehmersicht bereits bei geringeren Anteilswerten im Ausgabezeitpunkt interessant.

Aus dem Vergleich der formelmäßigen Darstellung folgt, dass die Vorteilhaftigkeitsbereiche für Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht übereinstimmen. Für den Arbeitgeber ist das Modell

„Freibetrag“ unter Außerachtlassung der Zeitkomponente dann vorteilhafter, wenn der Wert der Beteiligung im Ausgabezeitpunkt bei maximal € 4.000,- liegt, weil bei diesem Betrag W_{AZ} und W_{VE} rechnerisch übereinstimmen. Darüber hinaus kann – je nach Wertentwicklung – bereits das Modell „Steueraufschub“ vorteilhafter sein. Für den Arbeitnehmer ist das Modell „Steueraufschub“ bei derart geringen Werten im Ausgabezeitpunkt idR nicht von Vorteil. Unter Heranziehung der Werte in Tabelle 5 und im

²⁵⁾ Wie unter Punkt a) ausgeführt, wird davon ausgegangen, dass die laufenden Bezüge bereits über der Höchstbeitragsgrundlage liegen. Die Sozialversicherung bleibt daher bei der Berechnung der Abgabenbelastung außer Betracht. Zu beachten ist, dass eine allenfalls durch die Mitarbeiterbeteiligung ausgelöste Sozialversicherungsbelastung zu unterschiedlichen Zeitpunkten anfällt (im Modell „Freibetrag“ bei Ausgabe der Anteile; im Modell „Steueraufschub“ bei Veräußerung oder Eintritt sonstiger Umstände).

²⁶⁾ Unterstellt wird das Vorliegen einer lohngestaltenden Vorschrift.

²⁷⁾ Wert für Kärnten im Jahr 2024.

²⁸⁾ Der BMSVG-Beitrag wird vernachlässigt, s auch Punkt a). Hinsichtlich der Wirkung des Betriebsausgabenabzugs beim Arbeitgeber wird davon ausgegangen, dass diese in beiden Modellen ident ist (s Platzler, PV-Info 2024, 8 [13]).

Wert im Ausgabezeitpunkt:	Veräußerungserlös:	LNK Modell „Steueraufschub“ § 67a EStG	LNK Modell „Freibetrag“ § 3 Abs 1 Z 15 lit b EStG			Vorteil (-) / Nachteil (+) Modell „Steueraufschub“
			im Ausgabezeitpunkt	im Zeitpunkt der Veräußerung	Summe	
€ 10.000,-	€ 13.000,-	€ 229,78	€ 494,90	-,-	€ 494,90	- € 265,13
€ 10.000,-	€ 20.000,-	€ 353,50	€ 494,90	-,-	€ 494,90	- € 141,40
€ 10.000,-	€ 30.000,-	€ 530,25	€ 494,90	-,-	€ 494,90	+ € 35,35
€ 10.000,-	€ 40.000,-	€ 707,00	€ 494,90	-,-	€ 494,90	+ € 212,10
€ 20.000,-	€ 40.000,-	€ 707,00	€ 1.201,90	-,-	€ 1.201,90	- € 494,90
€ 20.000,-	€ 60.000,-	€ 1.060,50	€ 1.201,90	-,-	€ 1.201,90	- € 141,40
€ 20.000,-	€ 80.000,-	€ 1.414,00	€ 1.201,90	-,-	€ 1.201,90	+ € 212,10

Tabelle 6: Vorteilhaftigkeit der Modelle aus der Sicht des Arbeitgebers

Vergleich zu dem in Tabelle 5 dargestellten Ergebnis aus Arbeitnehmersicht lässt sich die Vorteilhaftigkeit für den Arbeitgeber wie folgt darstellen (LNK = Lohnnebenkosten; ohne Ertragsteuerwirkung infolge Betriebsausgabenabzugs der LNK):

C. Zusammenfassung

Zusammenfassend kann festgehalten werden:

- ▶ § 3 Abs 1 Z 15 lit b EStG ist jedenfalls und unabhängig von der Wertentwicklung der Beteiligung für Arbeitnehmer und Arbeitgeber vorteilhafter, wenn der Wert der Beteiligung im Zeitpunkt der Abgabe unter € 3.000,- liegt. Auch im Modell „Freibetrag“ erfolgt die Besteuerung in diesem Fall erst bei Veräußerung der Beteiligung und dann zur Gänze unter den Einkünften aus Kapitalvermögen (somit keine Belastung mit Lohnnebenkosten und Sozialversicherung).
- ▶ Das Modell des § 67a EStG ist für Arbeitnehmer im Vergleich zum Freibetragsmodell idR erst ab einer bestimmten Höhe des Beteiligungswerts im Ausgabezeitpunkt interessant, wobei die relevanten Beträge mit sinkendem Grenzsteuersatz steigen. Das Modell erscheint daher vor allem für Arbeitnehmer mit höheren Bezügen von Vorteil. Die Attraktivität des Modells im Vergleich zum Modell „Freibetrag“ steigt zudem mit der Höhe des Anteilswerts im Ausgabezeitpunkt.
- ▶ Bereits bei (weniger als) einer Vervierfachung des Anteilswertes ist das Modell „Freibetrag“ aus Arbeitnehmersicht von Vorteil (ohne Barwertbetrachtung).
- ▶ Für den Arbeitgeber ist das Modell des § 67a EStG aufgrund der Stundungswirkung in Bezug auf die Lohnnebenkosten im Vergleich zur Arbeitnehmersicht bereits bei geringeren Anteilswerten im Ausgabezeitpunkt von Vorteil. Zudem bleibt die Vorteilhaftigkeit im Vergleich zur Sicht des Arbeitnehmers

bei einer stärkeren Wertzunahme der Beteiligung (länger) erhalten.

Aus administrativer Sicht spricht für das Modell des § 67a EStG, dass der Wert der Beteiligung im Ausgabezeitpunkt nicht ermittelt werden muss. Umgekehrt bleibt die Administration der Regelung bis zur Veräußerung der Beteiligung bzw bis zum Eintritt sonstiger Umstände in der Verantwortung des Arbeitgebers. Die Behaltefristen bzw längere individuelle Behaltdauern erhöhen wiederum die Attraktivität des Modells „Steueraufschub“.

Unsicherheiten in Bezug auf die Vorteilhaftigkeit des Modells ergeben sich letztlich aus der Unkenntnis der zukünftigen Wertentwicklung der Beteiligung.

Um die Begünstigung für Mitarbeiterbeteiligungen nicht nur für Schlüsselarbeitskräfte, sondern auch für Arbeitnehmer mit geringeren Bezügen zugänglich und attraktiv zu machen, wäre eine Änderung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Modells „Freibetrag“ gem § 3 Abs 1 Z 15 lit b EStG, insbesondere die Aufhebung des Gruppenmerkmals, wünschenswert. Zu einer deutlichen Attraktivitätssteigerung würde die Anhebung des Freibetrags führen. Auch die Behaltefristen der beiden Modellvarianten sollten vereinheitlicht werden.

Schlussstrich

Der Beitrag zeigt Vorteilhaftigkeitsüberlegungen in Bezug auf die steuerlichen Begünstigungen für Mitarbeiterbeteiligungen gem § 3 Abs 1 Z 15 lit b EStG und § 67a EStG unter Außerachtlassung einer Barwertbetrachtung auf. Für Arbeitnehmer, deren Grenzsteuersatz 50% nicht erreicht, erscheint das Modell des § 67a EStG weniger attraktiv. Aus diesem Grund sollte das Modell des Freibetrags gem § 3 Abs 1 Z 15 lit b EStG nachjustiert und in den Anwendungsvooraussetzungen geöffnet werden.